

Amt für Kultur, Freizeit und Familie - Abteilung Kindertagesstätten
 Frau Wiedmann
 Am Laien 4
 71254 Ditzingen
 Tel. (0 71 56) 164-311
 Wiedmann@Ditzingen.de



MERKBLATT

Förderung KINDERTAGESPFLEGE

1. Zuschuss zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege

Die Differenz zwischen der mtl. Benutzungsgebühr für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung und der mtl. Kosten für die Kindertagespflege wird durch die Stadt getragen. Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen wird der Berechnung zugrunde gelegt.

Voraussetzungen/ Bedingungen für die Zuschussgewährung sind:

- Berufstätigkeit oder
- Teilnahme an einer Trainings- oder Qualifizierungsmaßnahme oder
- Ausbildung des jeweiligen betreuenden Elternteils oder
- Es liegen besondere pädagogische oder soziale Gründe vor:
 *ein pflegebedürftiges oder behindertes Kind lebt in der Familie
 *ein Elternteil pflegt die Großeltern
- Betreuungsbedarf von mind. 7 Std./Woche für ein Kind von 0 – 3 Jahren in Ditzingen
- Kind mit Hauptwohnsitz in Ditzingen gemeldet
- Tagespflegeperson hat mindestens an einer Grundqualifizierungsmaßnahme teilgenommen. Der vereinbarte Stundensatz für die Tagespflege darf 5,- € nicht überschreiten.
- Ein Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zur Übernahme der Kosten der Tagespflege ist vorrangig einzusetzen, schließt den städtischen Zuschuss jedoch nicht aus.
- Antragstellung erfolgt rechtzeitig vor Betreuungsbeginn
- Bei einer Betreuung von mehr als 35 Std./Woche wird das Familieneinkommen auf Grundlage einer verpflichtenden Selbstauskunft (Anlage 1) ermittelt.
- der Betreuungsumfang, mtl. Tagespflegesatz und der Qualifizierungsnachweis sind durch die Tagespflegeperson und das Landratsamt Ludwigsburg, bzw. den zuständigen Tageselternverein zu bestätigen (Anlage 2).
- monatliche Auszahlung des Zuschusses erfolgt **direkt an die Tagesmutter.**
- Der Zuschuss wird jährlich festgesetzt (ausgehend von 11 Monaten Betreuungszeit/Jahr) und endet spätestens im Monat der Aufnahme in den Kindergarten (bis max. 3 ½ Jahre).
- Änderungen im Betreuungsverhältnis (z.B. Abwesenheit, längere Urlaubszeiten der Eltern oder Tagesmütter, Betreuungsumfang) oder in persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Geburt weiterer Kinder, Einkommensänderungen -wenn Selbstauskunft erforderlich-, Erhalt sonstiger Zuschüsse) sind unverzüglich der Abteilung Kindertagesstätten mitzuteilen.